

Neues Aufnahmeverfahren nach der Grundschule

Informationen: Stand Oktober 2011

Kern der Neuerung

Die Aufnahmeprüfung wird durch eine Elternentscheidung ersetzt.

Die Koalitionsvereinbarung enthält hierzu eine Aussage: „Wir ersetzen die verbindliche Grundschulempfehlung durch eine qualifizierte Beratung der Eltern. Die Eltern treffen danach die Entscheidung über die weiterführende Schule für ihr Kind.“

Bisherige schulgesetzliche Regelung

§ 88 Abs.2 Schulgesetz (SchG): In die Hauptschule und Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, ... kann nur derjenige Schüler aufgenommen werden, der nach seiner Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheint.

Dies soll nach dem Wortlaut der Koalitionsvereinbarung im Prinzip auch so bleiben: Die neue Befugnis der Eltern soll **nicht als ein Wahlrecht** zwischen den auf der Grundschule aufbauenden Schularten verstanden werden, sondern es wird ihnen lediglich die **„Entscheidung“ übertragen, d. h. die Letztverantwortung für die Einschätzung der Leistungsfähigkeit ihres Kindes** und damit verbunden für die Prognose.

Allerdings wird die Entscheidung der Eltern in jedem Fall rechtsverbindlich sein.

Neuregelung im Schulgesetz

In § 5 SchG ist folgender neuer Absatz 2 vorgesehen:

„Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schularten für das Kind geeignet ist. Hierbei werden neben der Notenleistung auch die soziale und psychische Reife sowie das Entwicklungspotenzial der Kinder betrachtet. Es wird über die möglichen schulischen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der Entscheidung der Eltern werden dargelegt. Die Einschätzung, welche Entscheidung dem Lernstand und Entwicklungspotenzial des Kindes am meisten entspricht, obliegt danach den Erziehungsberechtigten. Sie treffen für ihr Kind die Entscheidung über die auf der Grundschule aufbauende Schulart.“

Dieser neue Absatz 2 ist damit gegenüber § 88 Abs. 2 SchG ein **Spezialgesetz** und geht dem dort formulierten allgemeinen Grundsatz vor. Ansonsten gilt § 88 Abs. 2 SchG.

Neue Aufnahmeverordnung

Für die **Grundschulempfehlung** bleiben die Kriterien im Wesentlichen die gleichen. Soweit Noten zählen, werden wie bisher auf die Fächer Deutsch und Mathematik mit den gleichen Durchschnittswerten: **2, 5 für das Gymnasium, 3,0 für die Realschule betrachtet.**

Grundlage ist hierfür die **Halbjahresinformation, ein Anmeldezeugnis gibt es nicht mehr.** Zu beachten ist, dass die Noten als Kriterien sehr zurückhaltend formuliert sind. Auf Wunsch der Eltern kann eine **Beratungslehrkraft hinzugezogen werden** (nicht nur in Dissensfällen).

Tests können nur mit Einwilligung der Eltern durchgeführt werden - die Testergebnisse werden der Grundschule nur mit Einverständnis der Eltern mitgeteilt. Eine gemeinsame Bildungsempfehlung gibt es nicht mehr.

Nach der Beratung **entscheiden rechtsverbindlich die Eltern.** Sie müssen die Grundschulempfehlung der aufnehmenden Schule nicht vorlegen. Die aufnehmende Schule ist auch nicht befugt, insoweit die Daten zu erheben.

Eine Aufnahme nur möglich, wenn das **Ziel der Grundschule** erreicht ist.

Text des Entwurfs zur neuen Aufnahmeverordnung:

§ 1 Grundschulempfehlung

(1) Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 4 erteilt die Grundschule auf der Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz eine Empfehlung, welche weiterführende Schulart die Schülerin oder der Schüler aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung).

(2) Der Grundschulempfehlung liegt eine pädagogische Gesamtwürdigung zu Grunde, in die insbesondere die schulischen Leistungen, das Lern- und Arbeitsverhalten sowie die bisherige Entwicklung des Kindes einfließen. Sie basiert auf differenzierten kontinuierlichen Beobachtungen des Kindes durch die Lehrkräfte und einer regelmäßigen Beratung mit den Erziehungsberechtigten über die Lern- und Leistungsentwicklung des Kindes und orientiert sich prognostisch an den Anforderungen der weiterführenden Schularten.

(3) Eine Empfehlung für das Gymnasium oder die Realschule wird ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Die Leistungen in den einzelnen Fächern und den Fächerverbänden müssen erwarten lassen, dass den Anforderungen der weiterführenden Schulart entsprochen wird. Hinsichtlich der schulischen Leistungen kann als Orientierungshilfe dienen, dass den Anforderungen des Gymnasiums in der Regel entsprochen wird, wenn in der Halbjahresinformation der Klasse 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik im Durchschnitt mindestens gut-befriedigend (2,5) erreicht wurde; den Anforderungen der Realschule bei einem Durchschnitt in diesen Fächern von mindestens befriedigend (3,0).

(4) Eine Empfehlung für die Realschule beinhaltet auch eine Empfehlung für die Werkrealschule. Eine Empfehlung für das Gymnasium beinhaltet auch eine Empfehlung für die Realschule und Werkrealschule.

(5) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Klassenkonferenz bei der Entscheidung über die Grundschulempfehlung nach Absatz 1. Er ist stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 2 Beratungsverfahren

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann im Zusammenhang mit der Erteilung der Grundschulempfehlung ein besonderes Beratungsverfahren erfolgen; das Kultusministerium legt dazu die Einzelheiten in einer Verwaltungsvorschrift fest.

§ 3 Entscheidung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, welche weiterführende Schulart ihr Kind besucht. Die Grundschulempfehlung muss der aufnehmenden Schule nicht vorgelegt werden.

Neufassung der Verwaltungsvorschrift

Auch die Verwaltungsvorschrift „Übergangsverfahren von der Grundschule in die weiterführenden Schulen "Orientierungsstufe" wird neu gefasst.

Es wird **neue Formblätter** geben: Die Eltern erhalten eine Bestätigung der Grundschule über den zu erwartenden Abschluss **nur einmal im Original**. Die aufnehmende Schule informiert nach wie vor die abgebende Grundschule über die Aufnahme.

Versetzungsordnung Grundschule

Die 4. Klasse wird wieder nach den allgemeinen Regeln freiwillig wiederholbar sein

Privatschulen

Private Realschulen oder Gymnasien können die Vorlage der Grundschulempfehlung zur Voraussetzung der Aufnahme machen.

Datenschutz – Prinzipien

Die **Einwilligung der Betroffenen** wird in der Regel schriftlich eingeholt.

Nach einem Schulabschluss beschränkt sich die Weitergabe personenbezogener Daten auf das Zeugnis. Dies gilt auch für die Grundschule; die auf ihr aufbauenden Schulen werden ohne Einwilligung der Eltern außer über die Verwaltungsdaten nur über die Grundschulbestätigung informiert.

Im Übrigen ist es hilfreich, sich den **Grundgedanken aller**

Ermächtigungsgrundlagen des LDSG zu vergegenwärtigen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist dann rechtmäßig, wenn sie für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.